

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Brohl Wellpappe Display + Verpackung GmbH & Co. KG – Brohl Wellpappe

Geltungsbereich

1.1. Diese Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Verträge, Lieferungen und Leistungen der Brohl Wellpappe, auch für alle künftigen Geschäfte.

Entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nur an, wenn wir ausdrücklich schriftlich der Geltung zustimmen.

1.2. Soweit in Einzelpunkten abweichend von oder zusätzlich zu den vorstehenden Bedingungen Individualabreden getroffen werden sollen, muss dies schriftlich erfolgen.

Preise

2. Die Angebotspreise sind jeweils Nettopreise, zu denen die Umsatzsteuer, in gesetzlich vorgeschriebener Höhe am Tage der Lieferung, hinzukommt.

Lieferverpflichtungen

3.1. Eine Lieferfrist gilt, sofern sie nicht ausdrücklich als Fixtermin vereinbart und gekennzeichnet ist, nur annähernd. Liefertermine oder Fristen, die verbindlich vereinbart werden, bedürfen der Schriftform.

3.2. Die Einhaltung der Liefer- und Leistungsverpflichtungen der Brohl Wellpappe setzt eine rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden voraus. Wir sind verpflichtet, den Kunden von Verzögerungen und ihrer voraussichtlichen Dauer unverzüglich zu unterrichten. Dauert die Verzögerung unangemessen lange, so kann jeder Vertragspartner schadensersatzfrei vom Vertrag zurücktreten.

3.3. Im Übrigen kann der Kunde im Fall einer Verzögerung nur nach Setzung einer angemessenen, ausreichend langen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten. Die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche wird ausgeschlossen.

Quantität und Qualität

4.1. Unsere Verpackungen und Produkte sind **nicht** für den direkten und barrierefreien Kontakt mit Lebensmitteln bestimmt. Sofern nichts Anderes vereinbart ist liegt es in der Verantwortung des Kunden, ob die gelieferte Ware dennoch dafür eingesetzt wird.

4.2. Proben und Muster gelten nur als annähernde Anschauungsstücke für Qualität, Abmessungen und Farbe, sofern nichts anderes schriftlich zugesichert ist.

4.3. Es wird keine Gewähr dafür übernommen, dass Lieferungen gleichmäßig ausfallen oder mit den vorgelegten Mustern absolut identisch sind. Abweichungen, insbesondere in der Struktur- und Farbgestaltung, müssen daher in Kauf genommen werden, soweit sie im Einzelfall nicht offensichtlich unzumutbar sind. Dies gilt insbesondere bei Lieferungen von größeren Partien, die nicht einheitlich abgewickelt werden können.

4.4. Gewichtsunterschiede bei den eingesetzten Papieren von bis zu 5 % gelten nicht als Mangel.

4.5. Mehr- oder Minderlieferungen sind, je nach Auftragsgröße, aus produktions-, transport- und verpackungstechnischen Gründen unvermeidbar und bei Aufträgen bis 500 Stück in einer Größenordnung von 20 %, von 500 bis 3.000 Stück in einer Größenordnung von 15 %, sowie ab 3.000 Stück in einer Größenordnung von 10 % zulässig. Berechnet wird die jeweils tatsächlich gelieferte Menge.

Lieferung und Gefahrübergang

5.1. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, ist die Lieferung ab Werk vereinbart. Erfüllungsort der Leistungsverpflichtungen ist die Beladestelle. Sofern nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart wird, gelten die Preise einschließlich Verpackung ab Werk, ausschließlich Lieferung.

5.2. Mit der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder Abholer geht mit Verlassen des Lagers durch das Frachtfahrzeug die Gefahr auf den Kunden über. Wird der Versand auf Wunsch des Kunden verzögert, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf ihn über.

5.3. Bei jeder Lieferung von palettierte Ware hat der Kunde Zug um Zug die gleiche Anzahl gleichwertiger Paletten zurückzugeben, sofern nicht kundeneigene Paletten verwandt worden sind. Wir führen über die in ihrem Eigentum stehenden Paletten für den Kunden ein Palettenkonto. Der Kunde erhält auf Wunsch einen Auszug dieses Palettenkontos. Diese Klausel gilt nicht für Einwegpaletten.

Zahlung

6.1. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wird, haben Zahlungen innerhalb von 30 Kalendertagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu erfolgen.

6.2. Im Falle des Zahlungsverzuges sind wir unbeschadet sonstiger Rechte zur Zurückbehaltung aller noch offenen Lieferungen, auch aus anderen Geschäften berechtigt, ohne dadurch in Lieferverzug zu geraten.

Aufrechnung, Minderung, Zurückbehaltung

7. Der Kunde ist zur Aufrechnung, Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder anerkannt sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Kunde nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

Eigentumsvorbehalt

8.1. Wir behalten uns das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Kaufsache durch uns liegt ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.

8.2. Der Kunde ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern.

8.3. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Kunde unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den uns entstandenen Ausfall.

8.4. Der Kunde ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich Mwst) unserer Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritter erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, so können wir verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.

8.5. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

Mängelhaftung, Gesamthaftung

9.1. Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.

9.2. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang.

9.3. Nach Be- oder Verarbeitung der gelieferten Gegenstände können offensichtliche Mängel und/oder Transportschäden nicht mehr geltend gemacht werden. Die Verarbeitung gilt in diesem Fall als Anerkenntnis einer vertragsgemäßen Lieferung.

9.4. Soweit ein von uns zu vertretender Mangel vorliegt, sind wir vorbehaltlich fristgerechter Mängelrüge nach unserer Wahl zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung berechtigt. Sind wir zur Mängelbeseitigung oder

Ersatzlieferung nicht bereit, nicht in der Lage oder verzögert sich diese über eine angemessene, vom Kunden zu setzende Frist hinaus aus Gründen, die wir zu vertreten haben, oder schlägt in sonstiger Weise die Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung fehl, so ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Minderung des Kaufpreises zu verlangen. Uns ist jedoch stets Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist zu geben.

9.5. Weitergehende Ansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen. Wir haften insbesondere nicht für Schäden, die nicht an den gelieferten Gegenständen selbst entstanden sind, ebenso haften wir nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Kunden; dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden beim Vertragsschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB. Die in diesen AGB geregelten Haftungsbeschränkungen gelten nicht:

- für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden,
- im Falle der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit des Kunden
- bei arglistig verschwiegenen Mängeln oder übernommener Beschaffenheitsgarantie,
- bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz.

9.6. Für Schäden an Druckplatten, Stanzwerkzeugen, Klischees oder sonstigen eingebrachten Sachen, welche uns übergeben werden, haften wir nur im Falle von grober Fahrlässigkeit und Vorsatz. Wir behalten uns vor, alle vom Kunden zur Verfügung gestellten vorgenannten Gegenstände maximal zwei Jahre nach Ausführung des letzten Auftrages aufzubewahren. Nach Ablauf dieser zwei Jahre werden wir die vorgenannten Gegenstände vernichten.

9.7. Der Kunde haftet allein, wenn durch die Ausführung des Auftrages auf Grund von Vorgaben des Kunden Rechte Dritter, insbesondere Urheberrechte, verletzt werden. Der Kunde stellt uns von allen Ansprüchen Dritter wegen solcher Rechtsverletzungen frei. Soweit es sich bei unseren Leistungen um urheberrechtlich geschützte Leistungen handelt, übertragen wir dem Kunden Nutzungsrechte nur insoweit, als dies ausschließlich zur vertragsgemäßen Verwendung der Ware unbedingt notwendig ist.

9.8. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt haben. In diesem Fall ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischer Weise eintretenden Schaden begrenzt.

9.9. Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.

Rücktritt

10. Tritt der Kunde von einer Bestellung ohne rechtfertigende Gründe zurück oder kann ein Auftrag aus vom Kunden zu vertretenden Gründen nicht durchgeführt werden, so sind wir unbeschadet des Nachweises eines höheren uns entstandenen Schadens berechtigt, einen Betrag in Höhe von 10 % der Auftragssumme als Schadensersatz geltend zu machen. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

Anwendbares Recht

11. Dieser Vertrag und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Kunden unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.

Gerichtsstand

12. Ausschließlicher Gerichtsstand aller Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Geschäftssitz der Brohl Wellpappe. Dies gilt auch für Scheck- und Wechselklagen.

Schlussbestimmung

13. Sollten einzelne Klauseln dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, wird eine Wirksamkeit der übrigen Klauseln davon nicht berührt.